

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Festlegung der weichen Tabuflächen - 1. Vorsorgeabstände a)
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Anna Jütte
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
24.03.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

VII. Weiche Tabuflächen

(Ausschlussgründe nach § 22 GemO)

Über die zwingenden Ausschlussflächen hinaus hat die Verbandsgemeinde Vordereifel die Möglichkeit weitere Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im Rahmen ihres Abwägungsspielraumes zu definieren.

Folgende Kriterien sollen bei der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten als weiche Tabuflächen beachtet werden:

1. Vorsorgeabstände

a. Schutzabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die aus Gründen des Lärmschutzes notwendigen Abstände ergeben sich aus der

Anwendung der TA Lärm. Die einzuhaltenden Abstände variieren z.B. in Abhängigkeit der zu schützenden Nutzung, der anlagenspezifischen technischen Eigenschaften und der Anzahl der geplanten Anlagen. Pauschale Abstandsflächen können aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht als harte Ausschlussflächen herangezogen werden.

Auch die Schutzabstände im Sinne des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes können nicht pauschal als harte Tabuflächen festgelegt werden. Anhaltspunkte, wann von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, ergeben sich aus der Rechtsprechung.

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus im Außenbereich und der geplanten Windenergieanlage

- mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht;
- weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen;
- das Zwei-, bis Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonderen intensiven Prüfung des Einzelfalls.

BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 – 4B 72/06

Der erforderliche Abstand kann nur in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen der Anlagenhöhe für jeden Einzelfall festgelegt werden. Dies ist auf Flächennutzungsplanebene unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festzulegen sind, nicht realisierbar.

Da für die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich keine konkreten Zahlenwerte genannt werden können, wird ein Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium festgelegt, der die harten Ausschlussflächen umfasst und darüber hinaus Flächen als weiche Ausschlussbereiche beinhaltet.

Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche wird ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiches Kriterium festgelegt. Bemessen wird dieser zu den im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischbauflächen. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen die Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinausgeht, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen. Gleiches gilt für Einzelgebäude, die eindeutig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind, auch, wenn sie im Flächennutzungsplan nicht mehr innerhalb der Wohn- oder Mischbauflächen liegen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat darüber hinaus, nachdem im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entsprechende Stellungnahmen vorgetragen worden waren, kleinere Ortsteile noch einmal auf ihre Zuordnung zu zusammenhängenden Siedlungen und damit dem Innenbereich (gem. §34 BauGB) oder zu Splittersiedlungen und damit dem Außenbereich (gem. §35 BauGB) überprüft. Die aktuell der Planung zugrunde liegende Zuordnung der Ortsteile ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgt.

Der erweiterte Siedlungsabstand wird damit begründet, den Gemeinden weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsrand zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden und in dem topographisch bewegten Gelände in der Verbandsgemeinde Vordereifel die optischen Wirkungen, gerade für die Ortschaften in Tallage, möglichst gering gehalten werden. Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel sieht den Abstand von 1.000 m daher für angemessen.

Für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete und das Sondergebiet „Bund“ im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen (Kaserne; dort befinden sich ebenfalls wohnbaulich genutzte Gebäude) wird ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiches Tabukriterium festgelegt. Dies entspricht der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe einer derzeit auf dem Markt befindlichen Windenergieanlage von rd. 200 m Höhe. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird damit ausreichend Raum für weitere Entwicklungen gegeben. Auf der Genehmigungsebene sind evtl. darüber hinaus gehende erforderliche Abstände im Einzelfall zu prüfen.

Der aktuellen Rechtsprechung zufolge muss bei Splittersiedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich berücksichtigt werden, dass sich für eine im Außenbereich ausgeübte, baurechtlich nicht privilegierte Wohnnutzung der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch vermindert und dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten seien, um den Wirkungen privilegierter Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen.

Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (siehe Urteil des VG Gießen vom 10.07.2013, 1 L 847/13-GI).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Weiche Ausschlusskriterien Siedlungsabstände